



STATUTEN

des

Vereins

ROTARY Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein

9. April 2011

mit Änderungen vom
28. September 2012
20. September 2014
12. September 2015
3. Mai 2019

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Nomen die männliche Form verwendet, die auch für die weibliche gilt.

I) ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein

besteht im Sinne der Art. 60ff. ZGB ein Verein nach Massgabe dieser Statuten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Er ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 2 Dauer

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

Art. 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Jugendaustausch, sowohl Einzel- wie Gruppenaustausch als Mittel zur multikulturellen Erfahrung und zur internationalen Völkerverständigung im Rahmen der Programme von Rotary International.

Grundlage für die Vereinsaktivitäten bilden die von Rotary International mit dem „Code of Policies“ und dem „Youth Exchange Handbook“ erlassenen Weisungen und Empfehlungen.

Der primäre Vereinszweck des Kulturaustausches wird erreicht in Absprache mit den Distrikten mit der Durchführung folgender Programme:

- Jahresaustausche
- Kurzaustausche Familie zu Familie
- Camps (Sommer- und Winterlager)

Die Jugendaustauschprogramme stehen Angehörigen von Rotariern und Nichtrotariern in gleicher Weise offen.

Art. 4 Mitglieder

Vereinsmitglieder sind die Distrikte 1980, 1990 und 2000. Diese werden durch die von der jeweiligen Distriktskonferenz gewählten amtsjüngsten Past-Distrikts-Governor (iPDG), Distrikts-Governor (DG), Distrikt-Governor-Elect (DGE) und Distrikt-Governor Nominee (DGN), welche den Governerrat Schweiz / Liechtenstein bilden, in der Delegiertenversammlung vertreten.

Art. 5 Vereinsvermögen

Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

Die finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch:

- Beiträge der Programmteilnehmenden (Ausstattungs- und Administrationsbeiträge)
- Beiträge der Vereinsmitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
- Förderbeitrag des Bundes
- Freiwillige Spenden/Zuwendungen
- Andere Beiträge

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder oder der Delegierten resp. der Mitglieder der Organe ist ausgeschlossen.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Jugendaustauschkommissionen der Distrikte
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Delegiertenversammlung

a) Zusammensetzung und Bestellung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins, vertreten durch die jeweiligen 12 Mitglieder des Governorrates Schweiz / Liechtenstein.

b) Zuständigkeiten

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fällt die Erledigung folgender Geschäfte:

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- 2) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- 3) Genehmigung der jährlich nachzuführenden Mittelfristplanung des Vorstandes

- 4) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 5) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 6) Abnahme der Jahresrechnung
- 7) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses und über die Abdeckung eines allfälligen Betriebsverlustes
- 8) Entlastung des Vorstandes
- 9) Genehmigung des Budgets
- 10) Festlegung des Jahresbeitrages
- 11) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses

c) Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Delegiertenversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

d) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig, auch nicht durch einen anderen Delegierten.

Die Delegiertenversammlung wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Governorrates geleitet.

Soweit in diesen Statuten oder im Gesetz nichts anderes festgelegt ist, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Chairman), den drei Vorsitzenden der Jugendaustauschkommissionen der Distrikte, dem Delegierten des Governorrates von Rotary Schweiz/Liechtenstein und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist möglich.

Die Vorsitzenden der Jugendaustauschkommissionen können sich bei Verhinderung an einer Sitzungsteilnahme durch ein anderes Mitglied ihrer Kommission vertreten lassen.

Der Vorstandsvorsitzende wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

b) Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

c) Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Diese umfasst insbesondere

- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Jugendaustauschkommissionen der Distrikte, den am Austauschprogramm beteiligten Rotary Clubs sowie ROTEX (Alumni Organisation des Rotary Jugendaustausches gemäss Rotary International) und die Umschreibung der diesen übertragenen Aufgaben,
- die Festlegung und Umschreibung des Aufgabenbereichs der Geschäftsstelle,
- die Überwachung aller Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks aufgrund der von Rotary International erlassenen „Code of Policies“ und dem „Youth Exchange Handbook“ sowie
- die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und dem Schweizerischen Dachverband für Jugendaustausch INTERMUNDO.

In die ausschliessliche Zuständigkeit des Vorstandes fällt die Erledigung folgender Aufgaben:

- 1) Erarbeitung und jährliche Anpassung der Dreijahresstrategie.
- 2) Erarbeitung und laufende Anpassung der Funktionsbeschriebe der Mitglieder des Vorstandes mit Zuordnung der Verantwortlichkeiten sowie Regelung der Stellvertretungen.
- 3) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers.
- 4) Erlass von Weisungen und Programmregeln.
- 5) Festlegung des Riskmanagements.
- 6) Organisation und Durchführung von Sprachkursen oder Sprachcamps.
- 7) Fällen letztinstanzlicher Entscheide zu Problemen mit Programmteilnehmenden. Bei Uneinigkeit mit den Partnerdistrikten erfolgt dies unter Beizug des zuständigen Distriktgovernors als Vermittler.
- 8) Förderung des Vereins der ehemaligen Austauschschüler ROTEX und Festlegung der Zusammenarbeit mit demselben mittels Leistungsvereinbarung.
- 9) Pflege guter Beziehungen zu Rotaract (Schweiz), zum Verein Visite (Lernenden-Austausch) und zu den Distriktkommissionen RYLA.
- 10) Pflege der Public Relations zur Information und Imagebildung insbesondere mittels des Magazins „Rotary Schweiz / Liechtenstein“ und einer eigenen Homepage.

- 11) Bestimmen der Delegierten für die Teilnahme an der EEMA-Konferenz (EEMA = Europe, Eastern Mediterranean, Africa Zone), an anderen Regionalkonferenzen und an der Rotary Pre-Convention für Jugendaustausch-Verantwortliche.
- 12) Pflege der Kontakte zu den Partnerdistrikten/-Multidistrikten im internationalen Netzwerk des rotarischen Serviceprogramms ‚Jugendaustausch‘ und Abschluss von Vereinbarungen zu Austauschprojekten.
- 13) Unterbreitung von Wahlvorschlägen an die Delegiertenversammlung.

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

d) Organisationsreglement

Der Vorstand regelt die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, die Jugendaustauschkommissionen der Distrikte, die Rotary-Clubs und ROTEX nebst allen ihn betreffenden und in den Statuten nicht im Einzelnen geregelten Belangen in einem Organisationsreglement.

e) Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach aussen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer führen für den Verein Kollektivunterschrift zu zweien.

Die einen Einzelaustausch betreffenden Vollzugsdokumente (wie Clubvereinbarung, Bestätigung betreffend die Krankenversicherung, Vereinbarung mit dem Jugendlichen und dessen Eltern, Vereinbarung mit den Sending Districts) sowie Verträge über Sprachkurse, können je nach Verantwortungsbereich vom Präsidenten, einem ressortzuständigen Vorstandsmitglied oder vom Geschäftsführer mit Einzelunterschrift gezeichnet werden.

f) Spesenentschädigung und Honorare

Den Vereinsfunktionären werden die effektiven Spesen vergütet oder Funktionspauschalen zugesprochen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Besonders zeitaufwändige Sondertätigkeiten können, soweit von der die Steuerbefreiung gewährenden Behörde zugelassen, honoriert werden.

g) Organhaftpflicht / Haftungsausschluss und Schadloshaltung

Zur finanziellen Risikoabsicherung der Vorstandsmitglieder, des Geschäftsführers und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, insbesondere für die Risiken „Leben“ und „Sache“ sowie zum Rechtsschutz, ist eine Organhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen.

Soweit keine Versicherungsdeckung besteht, verzichtet der Verein im gesetzlich zulässigen Umfang auf die Geltendmachung von Regress- und Schadenersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Wird ein Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer oder ein Mitarbeitender der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein persönlich belangt, so wird er vom Verein vollständig schadlos gehalten.

Art. 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Beratungs-, Verbindungs- und Vollzugsstelle für am Programm interessierte und teilnehmende Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sowie für im Programm tätige Funktionsträger der Rotary Clubs und weltweit der Distrikte und Multidistrikte.

Sie bewältigt primär die im Zusammenhang mit der Programm-Realisierung anfallenden administrativen Aufgaben.

Der Vorstand umschreibt die der Geschäftsstelle darüber hinaus zugewiesenen Aufgaben im Organisationsreglement und in der Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer.

Art. 11 Jugendaustauschkommissionen der Distrikte

a) Zusammensetzung und Bestellung

Die Jugendaustauschkommissionen der Distrikte 1980, 1990 und 2000 werden jährlich vom jeweiligen Distriktgovernor elect gewählt bzw. bestätigt.

b) Aufgaben

Die primären Aufgaben der Jugendaustauschkommissionen der Distrikte bestehen in der Mitwirkung bei der Programm-Promotion und Beratung der Clubs, der Sicherstellung der Programm-Realisierung insbesondere mit den „Zwischengesprächen“ im Jahresaustausch und der eigenverantwortlichen Durchführung von „Camps“.

Sie unterstützen den Vorstand bei der Überwachung des Einhaltens der Programmregeln und des „Verhaltenskodex betreffend sexuelle Belästigung und Missbrauch“.

c) Verantwortung

Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Jugendaustauschkommissionen der Distrikte liegt beim Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung zwei Rechnungsrevisoren zur Wahl vor. Diese werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zum Prüfungsergebnis.

Art. 13 Rotary Clubs und Gasteltern

Für die im Jugendaustauschprogramm mitwirkenden Rotary Clubs und Gasteltern sind zwecks vorschriftskonformer und einheitlicher Durchführung des Jugendaustausch-

programms neben den von Rotary International im ‚Code of Policies‘ und im ‚Youth Exchange Handbook‘ erlassenen Vorschriften sowie den durch die Distriktverantwortlichen (Governor und Vorsitzende der Jugendaustauschkommission) als Voraussetzung für die erhaltene Zertifizierung eingegangenen Verpflichtungen gleichermassen die darauf basierenden vom Vorstand erlassenen Regelungen (z.B. Reiserregeln) und weiteren Anleitungen verbindlich.

Für die Youth Exchange Officers und Counsellors der Rotary Clubs ist der Besuch eines der vom Vorstand angebotenen Einführungsanlasses und die periodische Teilnahme am Erfahrungsaustausch dienenden Anlässen Voraussetzung für die programmgerechte Ausübung des Amtes.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Überschussverwendung

Über die Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses beschliesst die Delegiertenversammlung.

Er ist, soweit er nicht zur Abdeckung früherer Verluste benötigt wird, einem Reservefonds, speziellen Rücklagen oder dem Eigenkapital zuzuschlagen.

III. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 16 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck hinfällig wird oder anderweitig sicher gestellt und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, ist von der Delegiertenversammlung ein Liquidator zu bestellen. Dieses Amt soll einem bisherigen Mitglied des Vorstandes übertragen werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

Art. 17 Verwendung des Liquidationserlöses

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen vom Vorstand/von der Delegiertenversammlung gewählten Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder, die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes, den Geschäftsführer, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle oder an die Rechnungsrevisoren erfolgen in der Regel schriftlich bzw. auf elektronischem Weg.

Art. 19 Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten keine oder abweichende Regelungen beinhalten, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), subsidiär für den kaufmännischen Betrieb diejenigen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Genehmigt am 3. Mai 2019



IPDG Anders Holte
Vorsitzender des Governorrates



Andreas Weissen
Vorstandsvorsitzender



Ursula Gervasi
Protokollführerin